

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

Die Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL) vom 01.07.2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1001-1004) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 7.1.1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Der formgebundene Antrag ist einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

schriftlich oder in dem hierfür bereit gestellten elektronischen Verfahren einzureichen.“

2. Ziffer 7.2 wird wie folgt neugefasst:

„Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Erwiderung. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Im Fall der endgültigen Ablehnung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bescheid.“

3. In Ziffer 7.6 wird in Satz 1 wie folgt neugefasst:

„Die geförderten Vorhaben können durch den Thüringer Rechnungshof und das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium geprüft werden.“

4. Übergangsregelung

Bis zum 28.02.2021 werden Förderanträge, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise und sonstiger mit dem Förderprojekt in Zusammenhang stehender und beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingehender Schriftverkehr von Amts wegen an das Thüringer Finanzministerium weitergeleitet.

5. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 5.1.2021

Heike Taubert
Finanzministerin